

(4) Wenn gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle zum Schutz angemeldet werden sollen, so soll bei der Anmeldung in der Deutschen Demokratischen Republik der Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Anmeldung in der Republik Österreich der österreichische Partner die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

(5) Das Recht, gemeinsame Erfindungen und gemeinsame industrielle Muster und Modelle schutzrechtlich zu sichern, üben beide Partner gemeinsam aus. Die Partner treffen dazu gemeinsam die erforderlichen Entscheidungen. Bei der schutzrechtlichen Sicherung in dritten Ländern sollen die Partner gemeinsam als Anmelder und Schutzrechtsinhaber auftreten, sofern die Gesetzgebung der betreffenden Länder dies zuläßt und sofern in den Vereinbarungen der Partner über die Zusammenarbeit nichts anderes vorgesehen ist.

(6) Kein Partner soll ohne Zustimmung des anderen Partners zugunsten der Urheber auf seine Rechte an gemeinsamen Erfindungen und gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen verzichten, die ihm durch Gesetz oder durch Vertrag zustehen.

(7) Ist einer der Partner an der schutzrechtlichen Sicherung einer gemeinsamen Erfindung oder eines gemeinsamen industriellen Musters oder Modelles oder an der Aufrechterhaltung von Schutzrechten nicht interessiert, dann soll er dies dem anderen Partner mitteilen und die notwendigen Dokumente und Erklärungen beifügen. Diese Mitteilung soll so rechtzeitig erfolgen, daß dem anderen Partner keine Nachteile entstehen.

Artikel 3

Benutzungsrecht in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Österreich

(1) Die Partner aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Republik Österreich sollen sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß sie ohne Zustimmung des anderen Partners alle Veranlassungen zur Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf dem Hoheitsgebiet ihres Landes treffen können, auch wenn sie in ihren Ländern keine Schutzrechte auf ihren Namen erworben haben. Gleiches gilt sinngemäß für die Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle auf der Grundlage von Lizenzen, die ein Partner für das Hoheitsgebiet seines Landes vergeben hat.

(2) Aus Handlungen gemäß Absatz 1 entstehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 4

Benutzungsrecht in Drittländern und Veräußerung von Schutzrechten

(1) Über die Ausübung des Rechts zum Export von Erzeugnissen, die unter Benutzung gemeinsamer Erfindungen und gemeinsamer industrieller Muster und Modelle hergestellt werden, sollen die Partner möglichst frühzeitig Vereinbarungen treffen, insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 zu veranlassen sind.

(2) Über die Wahrnehmung des Rechts auf Lizenzvergabe in Drittländern an gemeinsamen Erfindungen sowie gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sollen die Partner ausschließlich in gegenseitiger Übereinstimmung entscheiden. Das gleiche gilt für die Veräußerung von Schutzrechten in den Ländern der Partner und in Drittländern.

Artikel 5

Zusammenarbeit der Partner

Die Partner arbeiten bei der Durchführung von Rechtshandlungen redlich zusammen.

Hierzu gehören

— die gegenseitige Information über Schutzrechtsverletzungen und sich abbahnende Rechtsstreitigkeiten,

— das Zusammenwirken auf dem Gebiet der Patentinformation

— das Zusammenwirken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden.

Artikel 6

Vergütung an die Urheber

Jeder Partner soll die Vergütungsansprüche seiner Urheber befriedigen. Daraus entstehen keine Ansprüche gegenüber dem anderen Partner.

Artikel 7

Warenzeichen

Die Partner sollen die erforderlichen Maßnahmen zum Rechtsschutz und zur Benutzung von Warenzeichen, die mit der vereinbarten Zusammenarbeit verbunden sind, treffen.

Artikel 8

Regelung von Streitigkeiten außerhalb des ordentlichen Rechtsweges

(1) Die Partner sollen bei Meinungsverschiedenheiten Verhandlungen zur gütlichen Einigung aufnehmen.

(2) Können die Partner eine gütliche Einigung nicht erreichen, so soll der klagende Partner ein Schiedsgericht im Lande des anderen Partners anrufen. Die Partner sollen in die von ihnen abzuschließenden Verträge über die Zusammenarbeit entsprechende Schiedsklauseln aufnehmen.

(3) Für die Deutsche Demokratische Republik soll das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel in Berlin, für die Republik Österreich das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien als zuständig bezeichnet werden.

Artikel 9

Zusammenarbeit der Ämter

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und das österreichische Patentamt werden die Verwirklichung dieses Abkommens im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen. Ihre Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

— Konsultationen über die Verwirklichung dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Republik Österreich,

— die gegenseitige Unterstützung bei der Prüfung von Anmeldungen zu gemeinsamen Erfindungen auf Schutzfähigkeit, sofern ein Ersuchen des einen Amtes vorliegt und die Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen Möglichkeiten des anderen Amtes liegt,

— die Behandlung von Fragen des Rechtsschutzes von gemeinsamen Erfindungen, gemeinsamen industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Artikel 10

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens

Änderungen und Ergänzungen des Abkommens werden zwischen den Unterzeichneten Regierungen schriftlich auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Das Abkommen tritt 90 Tage nach seiner Unterzeichnung, frühestens mit dem Inkrafttreten des Vertrages, in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer des Abkommens endet unabhängig von der Vorschrift des Absatzes 3 mit Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages.